

Satzung des FC Viktoria Jüterbog e.V.

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der am 27.06.1990 gegründete Verein führt den Namen FC Viktoria Jüterbog e.V. und hat seinen Sitz in Jüterbog.
- (2) Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 6243 P des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- (3) Der Verein kennt die Satzungen und Ordnungen des Fußball-Landesverbandes Brandenburg und des Deutschen Fußballbundes an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschuss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Allgemeinheit zu dienen, und zwar durch Pflege von Körperkultur und Sport sowie insbesondere die Jugend zu fördern. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Fußball-Landesverbandes Brandenburg e.V., dessen Satzung er anerkennt und beibehält. Demnach unterwirft er sich auch den Ordnungen (Spielordnung, Jugendordnung, Finanzordnung und Rechts- und Verfahrensordnung). Das gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

(1) den erwachsenen Mitgliedern

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

c) fördernden Mitgliedern,

d) Ehrenmitgliedern,

(2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welche sich sportlich betätigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Ablehnung. Das Aufnahmegesuch eines oder einer Minderjährigen muss von dessen/deren gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

(3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigte die Mitglieder, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Schaden vom Verein abzuwenden.

(3) Die Höhe der Aufnahmegebühren, des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung dieser Beiträge verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

Die Beiträge sind für eine Spielzeit (Juli bis Juni) zu entrichten. Mitglieder die ab dem 1. Januar eines Jahres beitragspflichtig werden, müssen die Hälfte des Jahresbeitrages entrichten. Nach Bekanntgabe der Beitragszahlung haben die Mitglieder eine Zahlungsfrist von 8 Wochen. Mahnkosten/Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Eine Zahlungsweise per Lastschriftverfahren kann

vereinbart werden. Bei einem früheren Vereinsaustritt wird der anteilige Beitrag nicht zurückerstattet.

(4) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb und den Veranstaltungen entstandenen Gefahren und Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Anrechte an den Verein, das Mitglied bleibt für alle noch offenen Verpflichtungen haftbar. Beiträge sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit dem Ende des laufenden Spieljahres, bzw. zum Halbjahr der Saison wirksam.

(3) Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen, wenn das Mitglied

a) mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,

b) die Bestimmungen der Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereines verletzt,

c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Der Ausschluss ist schriftlich dem Betroffenen mitzuteilen.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben beim Ausscheiden auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Gegenstände sowie Urkunden und Pokale sofort auszuhändigen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassungen über Anträge,
- h) Ernennen von Ehrenmitgliedern,
- i) Auflösung des Vereines.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der ordnungsgemäßen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von 5 % der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied,
- b) vom Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sein.

- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Pressewart
 - e) dem Sport- und Gerätewart
 - f) dem Sozialwart
 - g) dem sportlichen Koordinator.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seiner Vertreter. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke den Vorstand zu erweitern. Er kann verbindliche Organe erlassen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Kassenwart,
- Gerichtlich wird der Verein durch zwei aus den vorstehend genannten Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils 4 Jahre gewählt.

§ 11 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2) Als Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Name und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und in sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, Smartphone-App) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und in den sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, Smartphone-App) berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung

ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung

(1) Für die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Fußball-Landesverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung vom 27.06.1990 ist in der vorliegenden und überarbeiteten Form von der Mitgliederversammlung am 3. November 2017 einstimmig beschlossen worden.